

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 739

Veröffentlicht am: 23.04.2021

Brandschutzordnung Hochschule RheinMain

(Ersetzt AM Nr. 313)

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Brandschutzordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 23.04.2021

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

Inhalt

BRANDSCHUTZORDNUNG HOCHSCHULE RHEINMAIN.....	2
A. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A.....	2
1.1 Einleitung	2
1.2 Aushang BSO Teil A.....	2
B. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B.....	4
2.1 Einleitung	4
2.2 Brandschutzordnung (Darstellung des Teil A (Aushang)).....	5
2.3 Brandverhütung.....	6
2.4 Brand- und Rauchausbreitung	8
2.5 Flucht- und Rettungswege.....	9
2.6 Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
2.7 Verhalten Im Brandfall.....	11
2.8 Brand melden	11
2.9 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	12
2.10 In Sicherheit bringen	12
2.11 Löschversuche unternehmen.....	13
2.12 Besondere Verhaltensregeln.....	15
2.13 Anhang	17
2.13.1 Standort Sammelplätze	17
2.13.2 Erlaubnisschein	19
2.13.3 Löschmittel.....	20
2.13.4 Sicherheitskennzeichen nach ASR A 1.3 (nicht abschließend)	21
2.13.5 Rechtsvorschrift.....	22
C. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil C.....	23
3.1 Einleitung	23
3.2 Brandverhütung.....	23
3.3 Meldung und Alarmierungsablauf.....	23
3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	25
3.5 Löschmaßnahmen	26
3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	26
3.7 Nachsorge.....	26

BRANDSCHUTZORDNUNG HOCHSCHULE RHEINMAIN

A. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

1.1 Einleitung

Die **Brandschutzordnung (BSO) Teil A** umfasst eine DIN A 4 Seite: "Verhalten im Brandfall".

Teil A enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und wird an mehreren Stellen ausgehängt. Sie richtet sich an alle, die sich an den verschiedenen Standorten der Hochschule RheinMain aufhalten. Dies bezieht sich auf alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule RheinMain, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucherinnen und Besucher, die sich in den Gebäuden der Hochschule RheinMain aufhalten.

Der Aushang Teil A muss gut sichtbar angebracht sein. Es sollte eine Stelle gewählt werden, an der Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen (z. B. Wandhydranten, Hauszugänge, Hallen, Flure, Aufzüge). Ein Aushang, der nicht mehr einwandfrei lesbar ist oder dessen Inhalt nicht mehr zutrifft, muss ersetzt werden.

Die Leitungen von Organisationseinheiten/Laboren/Werkstätten haben bei Neueinstellungen und bei der jährlich durchzuführenden Unterweisung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf die Brandschutzordnung und Anweisung für Notfälle hinzuweisen.

1.2 Aushang BSO Teil A

Der Aushang wird im Format DIN A4 in den Liegenschaften der Hochschule RheinMain ausgehängt.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf **(0) 112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14696 / Erstellungsdatum: 2016-11-27 / Hochschule
Brandstiftung

Hörsprecher |  Rothenstraße 19 • 10245 Berlin • Phone +49 30 890993 0

Muster der Brandschutzordnung Teil A

B. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B

2.1 Einleitung

Die **Brandschutzordnung Teil B** richtet sich vor allem an die Beschäftigten, Lehrenden und Studierenden (ohne besondere Brandschutzaufgaben) der Hochschule RheinMain. Sie enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle Standorte der Hochschule RheinMain.

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe, an der alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule RheinMain mitwirken können. Bei Brandfällen sind oft Leib und Leben gefährdet und Arbeitsplätze können vernichtet werden.

Die Brandschutzordnung enthält Regelungen für den

- vorbeugenden und
- technischen Brandschutz,
- Verhaltensanforderungen für den Brandfall und für
- andere Gefahrenlagen.

Ferner werden Verantwortlichkeiten benannt und einzelne wichtige – im Sinne des Brandschutzes sicherheitstechnische Anforderungen dargestellt.

Im Gefahrenfall hat die Rettung von Menschenleben immer Vorrang. Nur zügiges und zielgerichtetes Handeln kann Leben retten.

Diese Brandschutzordnung ist in die geforderte regelmäßige Unterweisung, gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und nach dem Arbeitsschutzgesetz, für die Beschäftigten (Personal) einzubeziehen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere Brandverhütungs- und Rettungsschutzmaßnahmen durch das Präsidium der Hochschule RheinMain erlassen werden. Dies können fach- bzw. hochschulbezogene Anforderungen im Brand- und Rettungsschutz sein.

Alle sich in der Hochschule aufhaltenden Personen haben die Pflicht, die allgemeinen Brandschutzvorschriften zu beachten. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den Flucht- und Rettungswegeplänen vertraut zu machen, und ihr Verhalten so zu gestalten, dass eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden in Gebäuden verhindert wird. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Jeder Brand muss möglichst schon in der Entstehungsphase bekämpft werden. Brandbekämpfungsmaßnahmen sind deshalb unverzüglich einzuleiten. Hierbei ist ruhig und besonnen vorzugehen. Oberster Grundsatz dabei ist:

PERSONENSCHUTZ GEHT VOR SACHSCHUTZ!

ACHTUNG!



In den Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule RheinMain sind die Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer oder offenes Licht zu beachten.



2.2 Brandschutzordnung (Darstellung des Teil A (Aushang))

Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Handfeuermelder betätigen

Notruf **(0) 112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2016-11-27 / Hochschule RheinMain
 Nipker/in | Rothenstraße 19 • 35245 Berlin • Phone +49 30 895955 3

2.3 Brandverhütung

Vorbeugende Maßnahmen

- Kein offenes Feuer oder sonstige Zündquellen in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Rauchverbote beachten.
- Lappen und andere Stoffe, die mit brennbaren Flüssigkeiten getränkt sind, sind nur in feuerfesten verschlossenen Behältern zu entsorgen; die gilt auch für bestimmte Metallspanarten.
- Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind in dafür bestimmten Räumen oder Sicherheitsschränken zu lagern bzw. aufzubewahren.
- In den Chemielaboren, Werkstätten und Putzräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in Mengen des täglichen Bedarfs gelagert werden.
- Chemische Abfälle und Flüssigkeiten (z. B. Gefahrstoffe, Maschinen-, Motoren-, Hydrauliköle) niemals in Ausgüsse schütten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) Erlaubnisschein bei den zuständigen Hochschulkoordinatoren abholen (Auftraggeber gemäß Fremdfirmenregelung) einholen.
- Fremdfirmen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinweisen.
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. nach Gebrauch wieder schließen.
- Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten.
- Mängel an den Sicherheitseinrichtungen sofort an Abt. IV melden.
- Rettungswege freihalten.
- Feuerwehrezufahrten freihalten.
- Elektrische Betriebsmittel und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen (VDE-, CE-Zeichen) und geprüft sein (SG IV.3). Die Benutzung schadhafter und nicht geprüfter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten (brandgefährliche Zustände, Kabelisolierung defekt etc.) sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Reparaturen an diesen Geräten dürfen nur von beauftragten Fachkräften (z. B. Elektriker) durchgeführt werden.



- Elektrogeräte sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes abzuschalten. Ausgenommen sind Elektrogeräte, die betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen.
- Unfallverhütungsvorschriften beachten.
- Löscheinrichtungen nicht verstellen, Zugang muss immer vorhanden sein.
- Elektrische Geräte, wie z. B. Wasserkocher oder Kaffeemaschinen, sind auf nichtbrennbaren Unterlagen zu betreiben und nach Benutzung vom Netz zu trennen.
- Benutzte Löscher sofort dem Sachgebiet SG IV.3 melden.
- Holzwolle, Späne, Papier oder sonstige leicht brennbare Stoffe dürfen nicht auf oder in der Nähe von Feuerstätten und Heizkörpern, getrocknet, gelagert oder aufgehängt werden.
- Der Sicherheitsabstand zu Wärmequellen ist einzuhalten (Vermeidung von Wärmestau, Strahlungswärme).



Feuergefährdete Bereiche

In feuergefährdeten Bereichen (z. B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Chemielaboratorien etc.) ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie anderen Zündquellen verboten. Funkenbildung durch Benutzung von Geräten und dergleichen ist zu vermeiden. Diese Räume sind besonders zu kennzeichnen und geschlossen zu halten. Nur beauftragtes und unterwiesenes Personal hat Zugang zu diesen Räumen. Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten innerhalb dieser Räume dürfen nur **mit Genehmigung** der zuständigen Organisationseinheit durchgeführt werden.



P02



P06



W01



W029



W021

Verbotszeichen:

P02: Feuer offenes Licht und Rauchen verboten

P06: Zutritt für Unbefugte verboten

Warnzeichen:

W01: Warnung vor feuergefährlichen Stoffen

W029: Warnung vor Gasflaschen

W021: Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Vor der Durchführung der Arbeiten (z. B. in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten, Chemielaboratorien etc.) muss eine schriftliche Genehmigung

– Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündgefahr –
vorliegen (siehe Anhang 2.13.2). Das Dokument ist nach Beendigung der Arbeiten den Hochschulkoordinatoren (siehe Fremdfirmenregelung) zu übergeben.

Gasanlagen, Gasentnahmestellen

Laborgashauptahn, Bunsenbrenner und andere Gasentnahmestellen müssen nach Gebrauch geschlossen werden. Die Zugänge zu den Gas - Hauptabsperrhähnen dürfen nicht verstellt sein.



2.4 Brand- und Rauchausbreitung

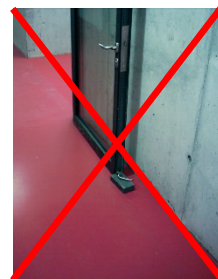
Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern, sind Gebäude in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und -türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert.

Brand- und Rauchschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausnahmen sind Brand- und Rauchschutztüren, die technisch so ausgerüstet sind, dass sie im Brandfall automatisch schließen.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht in geöffneter Stellung blockiert werden (z. B. durch Keile, Festbinden oder Verstellen mit Gegenständen).

Jede/r Beschäftigte ist verpflichtet, unzulässige Keile
o. ä. aus den Brand- und Rauchschutztüren bzw. Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

Im Brandfall sind Fenster und Türen, wenn möglich, zu schließen
(nicht abschließen!).



Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA) dürfen nicht beschädigt, beeinträchtigt, zweckentfremdet oder unbefugt in Betrieb genommen werden. Die Bedieneinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie manuelle Brandmelder dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt oder unkenntlich (z. B. durch Plakatierung) gemacht werden. Schäden an den vorgenannten Brandschutzeinrichtungen sind umgehend der/dem Brandschutzbeauftragten (E-Mail: arbeitssicherheit@hs-rm.de) oder SG IV.3 zu melden.

2.5 Flucht- und Rettungswege

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall sind nur die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Folgen sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zu den jeweiligen Sammelplätzen (siehe Anhang 2.13.1).

Flucht- und Rettungswege sind auch Angriffswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zustellen der Flucht- und Rettungswege kann Menschenleben kosten. Wenn Sie Missstände an den Flucht- und Rettungswegen erkennen, melden Sie dies ihrer/ihrer Vorgesetzten bzw. der/dem Brandschutzbeauftragten.



E11

Rettungszeichen:

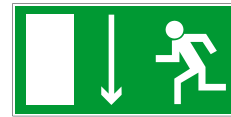
E11: Sammelstelle

E13: Rettungsweg rechts

E16: Notausgang



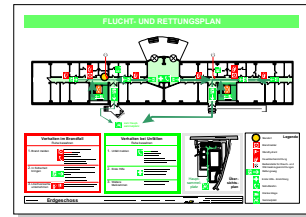
E13



E16

Jede/r Beschäftigte hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren (z. B. Flucht- u. Rettungswegeplan).

Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so hat er sich vor Ort kundig zu machen. Flure, Treppen, Durchfahrten, Notausgänge, Notleitern, Auffahrt- und Bewegungsflächen müssen als Fluchtmöglichkeit und zum Einsatz der Feuerwehr ständig freigehalten werden. Sie dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden.



Die Lagerung von brennbaren Gegenständen ist in Flucht- und Rettungswegen verboten. Jeder



hat darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege nicht verstellt sind und sich die Türen der Notausgänge jederzeit leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.

Fluchtwegsbeschilderungen und Sicherheitskennzeichen dürfen nicht abgedeckt bzw. zugestellt werden. Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Krankentransporte sind grundsätzlich freizuhalten. Bei Zuwiderhandlungen

werden die Fahrzeughalter ermittelt und Anzeige erstattet.

2.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- u. Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte entnehmen Sie bitte den Flucht- u. Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern auf jedem Geschoss aushängen. Um die Pläne deuten zu können, sollten Sie folgende Symbole kennen.



F 001



FO02



FO05



FO06

Brandschutzzeichen:

FO01: Feuerlöscher

FO02: Löschschlauch

FO05: Brandmelder

FO06: Brandmeldetelefon

Zur Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase befinden sich in allen Bereichen der Gebäude Feuerlöscher und Löschschläuche. Alle Personen haben sich über Standorte und Funktion der nächstgelegenen Handfeuerlöscher und anderen Löscheinrichtungen (z. B. Löschschlauch) zu informieren.

Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit sein. Sie dürfen nicht durch Gegenstände versperrt bzw. unkenntlich (z. B. durch Plakatierung) gemacht werden. Hinweise auf diese Einrichtungen dürfen ebenfalls nicht verdeckt werden. Benutzte, beschädigte oder nicht geprüfte

Melde- u. Löscheinrichtungen sind umgehend dem Sachgebiet IV.3 oder der Stabsstelle AGU (E-Mail: arbeitssicherheit@hs-rm.de) zu melden.



Wandhydrant



Feuerlöscher

Melde- u. Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen. Ebenso muss der Zugang immer gewährleistet sein.

Alle Personen haben sich über Standorte des nächsten Feuermelders (Druckknopfmelder) und des nächsten Telefons, mit dem die Feuerwehr gerufen werden kann, zu informieren. Jeder Brand (unabhängig von der Größe) ist sofort zu melden bzw. eine Meldung ist zu veranlassen.



Druckknopfmelder - Feuerwehr

ACHTUNG!

Wird der Druckknopfmelder-Feuerwehr betätigt, so wird nur die Feuerwehr alarmiert. Ein akustisches Signal (Sirenenton) wird dadurch nicht ausgelöst.

(Ausnahme Rüsselsheim)



Druckknopfmelder - Hausalarm

ACHTUNG!

Wird der Druckknopfmelder-Hausalarm betätigt, so wird ein akustisches Signal (Sirenenton) ausgelöst. Die Feuerwehr oder Polizei wird dadurch nicht alarmiert.

(Nur teilweise in den Liegenschaften am Standort Wiesbaden KSR, BBS, UDE und Landesbibliothek vorhanden)



Telefon

Telefon 0-112
oder Mobil (Handy) 112

2.7 Verhalten Im Brandfall

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, da Panik zu unüberlegtem Handeln führen kann!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Betätigung der Brandmelder (falls vorhanden) oder durch Alarmierung der Feuerwehr unter 0 – 112 oder Mobil 112.

Dem Aushang der Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“ in den Gebäuden ist Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht die Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Vorhandene Löschmittel (Wandhydrant, Feuerlöscher) einsetzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Feuerwehruzufahrten der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

2.8 Brand melden

Wo ist etwas passiert?

Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstige Zufahrt für die Feuerwehr

Was ist passiert?

Was brennt oder was als brennend vermutet wird.

Wie viele Personen sind betroffen / verletzt?

Anzahl der Verletzten melden

Welche Verletzungen liegen vor?

Ggf. Art und Umfang der Verletzten melden.

Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Fragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

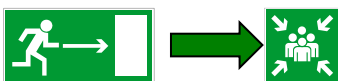
2.9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die interne Alarmierung erfolgt über akustische Signalgeber (Hupe), eine automatische Lautsprecherdurchsage (Rüsselsheim) und zusätzlich Blitzleuchten (u.a. Landesbibliothek, Schreinerei in Rüsselsheim). Bei Ertönen der Alarmsirenen und eingeschalteten Blitzleuchten haben alle Personen unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich auf dem nächsten Sammelplatz (siehe Anhang 2.13.1) einzufinden und auf Anweisungen zu warten. Vermisste oder verletzte Personen sind umgehend der Einsatzleitung zu melden.

2.10 In Sicherheit bringen

Bewahren Sie Ruhe und Übersicht!

- Bei Ertönen der akustischen Signalgeber müssen **alle Personen** das Gebäude **umgehend** verlassen.
- Alle Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
- Gas, Druckluft, Laborstrom und Wasser sind abzustellen.
- Soweit keine unmittelbare Gefahr besteht, sind laufende Maschinen, Geräte und Apparaturen abzuschalten. Ausgenommen sind Geräte, die im Dauerbetrieb laufen und von denen beim unbeaufsichtigten Weiterbetrieb keine Gefahr ausgeht.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
- Nehmen Sie Ihre persönlichen Sachen wie Ausweise, Kleidung, Taschen und Schlüssel mit, soweit dies gefahrlos möglich ist. Sie müssen damit rechnen, längere Zeit nicht mehr in das Gebäude zu kommen.



- Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege und suchen den nächsten Sammelplatz auf. Vermisste oder verletzte Personen sind umgehend der Einsatzleitung zu melden.

- Helfen Sie verletzten oder behinderten Personen, informieren Sie die Einsatzkräfte, wenn Personen nicht mehr in der Lage sind, alleine das Gebäude zu verlassen

- Bewegen Sie sich in stark verqualmten Räumen **gebückt** oder **kriechend**.



- Benutzen Sie im Brandfall keine Aufzüge! Aufzüge können durch Stromausfall und das Eintreten von Brandgasen in dem Aufzugschacht zur tödlichen Falle werden.

- Personen, die nicht mehr ins Freie gelangen können, sollten sich möglichst in einen Raum begeben, der eine Rettung von außen ermöglicht. Tür hinter sich schließen. Fenster öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam machen.

2.11 Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche, wenn sie ohne Eigengefährdung möglich sind, durchzuführen. Löschversuche können mit den vorhandenen Feuerlöschern und/oder mit Löschschräuchen durchgeführt werden.

- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- An und in elektrischen Anlagen (z. B. E-Verteilung, Serverraum) nicht mit Wasser löschen. Hier sind CO₂-Löcher zu verwenden.
- Übersicht geeigneten Löschmittel siehe Tabelle 2.13.3

Verhalten bei Metall-, Öl- und Gasbränden

Metallbrände (Magnesium, Aluminium) dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden, da sich bei den hohen Brandtemperaturen das Wasser zersetzt und sich explosionsfähiges Knallgas bildet. Geeignetes Löschmittel sind trockener Sand und Pulverlöcher D (siehe Anhang 2.13.3).

Ölbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Erhitztes, brennendes Öl hat eine Temperatur von ca. 400 °C. Wird zum Löschen Wasser eingesetzt, so verdampft dieses explosionsartig und reißt fein verteilte Ölteilchen mit sich, die dann in einer hohen Flammensäule weiter brennen. Ölbrände können somit nur mit wasserfreien Löschmitteln z. B. Pulver, CO₂ oder in dem der Zutritt von Luft durch Abdecken mit einem Metalldeckel oder ähnlichem verhindert wird, gelöscht werden. Dieses gilt ebenso für Fettbrände z. B. in Küchen und bei Fritteusen. Hier sind spezielle Fettbrandlöcher (F) zur Verfügung zu stellen.

Bei Gasbränden versuchen Sie die Gaszufuhr zu unterbrechen. Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie das Gas mit den notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung weiter brennen, bis die Zufuhr unterbrochen werden kann. Löschen Sie einen Gasbrand ohne die Gaszufuhr unterbrechen zu können, strömt das Gas unkontrolliert weiter aus und es kann zu folgenschweren Explosionen kommen.



(Umgang mit Feuerlöschern (DGUV Information 205-205))

2.12 Besondere Verhaltensregeln

- Jeder, auch der kleinste gelöschte Brand, ist unverzüglich der Abteilung IV – Bau- und Gebäudemanagement und der/dem Brandschutzbeauftragten AGU; E-Mail: arbeitssicherheit@hs-rm.de zu melden. Der Brandhergang ist kurz zu schildern. Was bereits veranlasst wurde und welche Feuerlöscheinrichtungen benutzt wurden.
- Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten sollten so durchgeführt werden, dass ein Abschalten der Brandmeldeanlage (BMA) nicht notwendig ist. Sollte trotzdem der Fall eintreten, dass eine BMA abgeschaltet werden muss, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen durch Abt. IV zu treffen.

Abteilung IV - Bau- und Gebäudemanagement

- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Ruß, Rauch und Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt die Stabsstelle AGU (Brandschutzbeauftragter) und der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten. Ggf. hat im weiteren Verlauf auf Grund von technischen Störungen in Folge eines Brandes die Freigabe durch Abteilung IV zu erfolgen.
- Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Feuerwehr bzw. Polizei erfolgen.

Verhalten bei Gasgeruch



Explosionsgefahr!

ACHTUNG!

**Anruf immer von außerhalb
des Gefahrenbereiches tätigen!**

Weitere Maßnahmen bei Gasgeruch:

- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen!
- Zündquellen vermeiden, nicht rauchen!
- **Keine** Schalter, Druckknopfmelder, Stecker, Klingeln, Telefone (auch Handy) oder offenes Licht benutzen. Abschaltungen nur außerhalb des Gefahrenbereiches vornehmen
- Gebäuderäumung
- Andere Personen warnen
- Aufzüge nicht benutzen (Explosions- und Erstickungsgefahr)
- Sammelplätze aufsuchen und auf Anweisungen warten

Fremdfirmen

Beschäftigte von Fremdfirmen sind spätestens vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen.
Siehe auch Amtliche Mitteilung Fremdfirmenregelung Hochschule RheinMain.

Die Unterweisung muss mindestens folgende Inhalte umfassen und ggf. um tätigkeitsbezogene Inhalte erweitert werden:

- Verhalten im Brandfall (BSO Teil A)
- Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündgefahr
- Standort Telefon
- Standort Feuerlöscher
- Notrufnummer Ersthelfer
- Standort Verbandskasten

2.13 Anhang

2.13.1 Standort Sammelplätze

Die jeweils gültigen Sammelplätze werden in den einzelnen Liegenschaften auf den Notfallplänen ausgewiesen und sind den Beschäftigten über das AGUM System der Hochschule zugänglich.

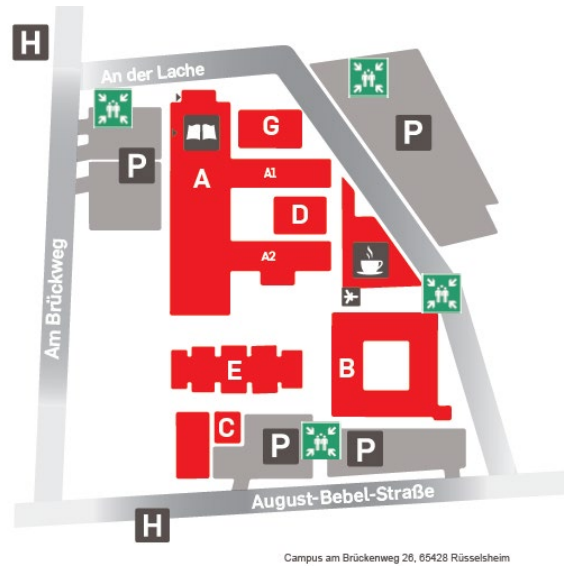
<https://hs-rm.agu-hochschulen.de/index.php?id=1106>

Die vorliegende BSO behält durch die Fortschreibung aktueller Veränderungen ihre Gültigkeit.



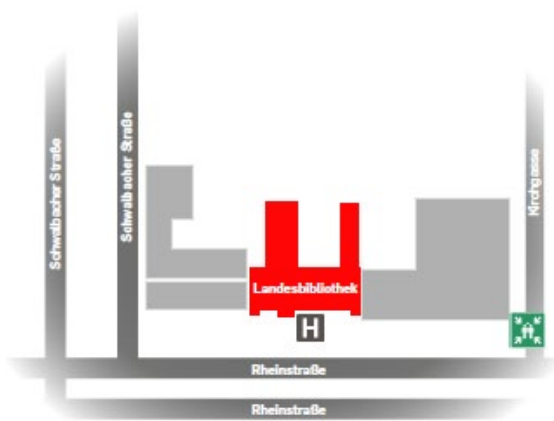
Campus Kurt-Schumacher-Ring, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden

Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring



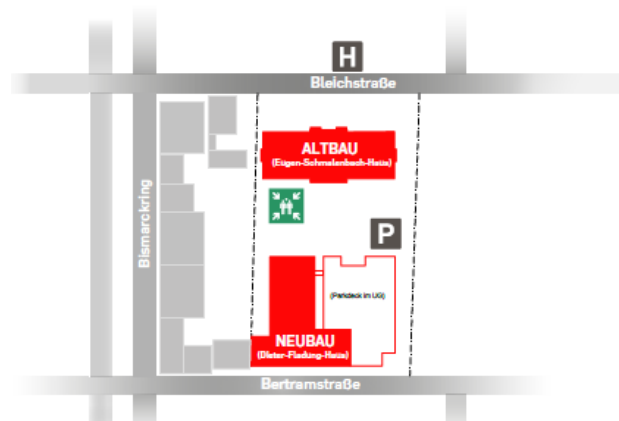
Campus am Brückenweg 26, 65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, Am Brückweg



Hochschul- und Landesbibliothek Rheinstraße 33-37, 65185 Wiesbaden

Wiesbaden, Rheinstraße




Campus der Wiesbaden Business School, Bleichstr. 44 und Bertramstr. 27, 65185 Wiesbaden

Wiesbaden, Bleich-/Bertramstraße








Wiesbaden, Unter den Eichen

2.13.2 Erlaubnisschein

ERLAUBNISSCHEIN für ARBEITEN mit ZÜNDGEFAHR			
(z.B. Schweißen, Schneiden, Schleifen und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen)			
1	Arbeitsort / -stelle		
1a	Brand- / explosions-gefährdeter Bereich	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Im Umkreis von _____ m Höhe von _____ m Tiefe von _____ m	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger Abtrennen)	_____ Name: _____	
3	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Wärmen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> _____	
4	Maßnahmen zur Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen wie z. B. Dämmmatten und Isolierungen <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen wie z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
5	Maßnahmen zur Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen - und Behältern mit gefährlichem Inhalt oder Resten <input type="checkbox"/> Beseitigung von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Lufttechnische Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
6	Bereitstellung von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich	Name: _____ Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
7	Überwachung auf Brandentstehung (Brandwache)	<input type="checkbox"/> Während der Arbeiten Name: _____ <input type="checkbox"/> Nach Beendigung der Arbeiten Dauer: _____ Std.: Name: _____	
8	Alarmierung	Standort der/des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____	
9	Erlaubnis	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutzmaßnahmen nach 4 - 7 durchgeführt sind. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft/Unfallkassen sind einzuhalten. Datum : _____ _____ (Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten)	Zur Kenntnis genommen _____ Unterschrift des Ausführenden nach 2

2.13.3 Löschmittel

Arten von Feuerlöschern	 A	 B	 C	 D	 F
	feste, glutbildende Stoffe	flüssige oder flüssig werdende Stoffe	gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten (Fettbrand)
	z. B. Holz, Papier, Kunststoffe, Kohle, Textilien, Autoreifen, Stroh	z. B. Lacke, Farben, Alkohole, Benzine, Wachse, Teer, viele Kunststoffe	z. B. Methan, Acetylen, Erdgas, Propan, Wasserstoff	z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	z. B. Speiseöle und Speisefette
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	●	●	●	–	–
Pulverlöscher mit BC-Pulver	–	●	●	–	–
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	–	–	–	●	–
Kohlendioxidlöscher	–	●	–	–	–
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z. B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder leistungssteigernden Mitteln)	●	–	–	–	–
Wasserebelllöscher	●	–	–	–	●
Schaumlöscher	●	●	–	–	–
Fettbrandlöscher	●	●	–	–	●

● = geeignet ● = bedingt geeignet, soweit für diese Brandklasse zugelassen – = nicht geeignet
 (●) = Mögliche Brandklassen-Kombination mit der Brandklasse F nach geprüfter Eignung und Zulassung.

(Tabelle mit Löschmitteln, DGUV Information 205-001)

2.13.4 Sicherheitskennzeichen nach ASR A 1.3 (nicht abschließend)

			
Feuerlöscher	Löschschlauch	Feuerleiter	Brandmelder (manuell)
			
Rettungsweg / Notausgang (links)	Erste Hilfe	Sammelstelle	Krankentrage
			
Arzt	Notausstieg	Rettungsweg / Notausgang mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)	Automatisierter Externer Defibrillator (AED)
			
Rauchen verboten	Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten	Zutritt für Unbefugte verbo- ten	Eingeschaltete Mobiltelefone verboten
			
Warnung v. feuergefährli- chen Stoffen	Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre	Warnung v. Gasflaschen	Warnung v. brandfördernden Stoffen
			
Flamme (Leicht-/Hochentzündlich)	Flamme über einem Kreis (Brandfördernd)	Ätzwirkung (Ätzend)	Umwelt (Umweltgefährdend)

2.13.5 Rechtsvorschrift

Strafgesetzbuch (StGB) / (Auszug)

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

C. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil C

3.1 Einleitung

Die **Brandschutzordnung Teil C** gilt für alle Beschäftigte, die besondere Aufgaben im Bereich des Brandschutzes wahrnehmen.

3.2 Brandverhütung

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der **Brandschutzordnung Teil B** Kapitel 2.3

3.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Wichtige Notrufnummern



Feuerwehr

(0) - 112



**Notarzt,
Rettungsdienst**

(0) - 112



Polizei

(0) - 110



Giftnotruf
Uni-Klinik-Mainz

(0) 06131 – 19 24 0

(0) 06131 – 23 24 66

Fax.: 06131-23 24 68



Stadtwerke
Rüsselsheim

(0) - 50 051 0

*Gas-, Wasser- u. Elektro-
versorgung*



Stadtwerke
Wiesbaden

(0) - 78 02 201

oder

*Gas-, Wasser- u. Elektro-
versorgung*

(0) - 14 53 201

Notfall-Plan

Die gültigen und standortbezogenen Notfall-Pläne sind in den jeweiligen Liegenschaften an jedem Ein- und Ausgang im EG sowie in jeder weiteren Etage an einem zentralen Ort ausgehängt.

Abteilung IV - Bau- und Gebäudemanagement

Die Aufgabe der Abteilungsleitung und der Beschäftigten der Abteilung IV ist es, die Betriebssicherheit der internen Anlagen sicherzustellen und für geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschenleben zu sorgen.

Beschäftigte der Haustechnik melden sich im Falle eines ausgelösten Alarms an der jeweiligen Brandmeldeanlage. Eine weitere wichtige Aufgabe dieser Beschäftigten ist es, dem Einsatzleiter der Feuerwehr beratend zur Verfügung zu stehen.

Telefon: 0611/9495-1618 oder -1516.

Abteilung VIII – Campus Service

Der Hausdienst hat die Aufzüge, sobald festgestellt wurde, dass sich keine Personen in den Aufzügen mehr befinden, still zu legen, sofern dies ohne Eigengefährdung noch möglich ist. Er unterstützt auf Weisung der Mitarbeiter der Abt. IV im Brandfall bei der Absicherung des Gebäudes gegen unbefugten Zutritt.

Telefon: 0611/9495-1110

Organisatorische Brandschutzangelegenheiten

Der Einsatzleiter und die externen Einsatzkräfte werden bei allen Maßnahmen und in Fragen des organisatorischen Brandschutzes durch die Stabsstelle AGU unterstützt.

Telefon: 06142 / 898-4182

Ersthelfer:innen

Diese sind bis zum Eintreffen der Rettungseinheiten zuständig für die Erstversorgung von Verletzten am Sammelplatz, oder im Gebäude, sofern ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist.

Nach Eintreffen der Einsatzkräfte stehen sie der Einsatzleitung zur Verfügung um Verletzte zu betreuen.

Die gültigen und standortbezogenen Ersthelferlisten sind in den jeweiligen Notfall-Plänen ausgehängt.

Telefon: siehe Aushänge

Stockwerksbeauftragte

Die **Stockwerksbeauftragten** haben in dem ihnen zugewiesenen Bereich folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Für Ruhe und Ordnung sorgen, Panik verhindern.
- Räumung durchführen und überwachen.

- Verletzten Personen helfen, unter Beachtung des Eigenschutzes bzw. für deren Transport sorgen.
- Die Mitteilung über noch zu rettende Personen bzw. die Angabe von nicht geräumten Bereichen ist zu richten an die Einsatzleitung der Feuerwehr, bei Räumungsübungen an die/den Brandschutzbeauftragte/n oder an die Telefonzentrale.

Stockwerksbeauftragte haben Weisungsbefugnis gegenüber den in Sicherheit zu bringenden Personen. Die Weisungsbefugnis ist räumlich auf den Einsatzbereich des Stockwerksbeauftragten sowie zeitlich auf die unmittelbare Räumung beschränkt.

Stockwerksbeauftragte sind an den gelben Westen zu erkennen und werden regelmäßig durch die Brandschutzbeauftragte/ den Brandschutzbeauftragten unterwiesen.

Brandschutzhelfer:innen

Die **Brandschutzhelfer:innen** führen bei einem Entstehungsbrand ggf. Löschmaßnahmen durch. Dies geschieht unter Beachtung des Eigenschutzes.

Lehrende

Die Lehrenden sind verantwortlich, dass unverzüglich nach Alarmauslösung die Labore, Hörsäle oder Seminarräume, in denen sie sich befinden, geräumt werden und dass die Anwesenden die Sammelstellen aufsuchen. Dort überprüfen sie, ob alle Personen ihrer Labore, Hörsäle oder Seminarräume anwesend sind. Wenn nicht, melden sie dies der Einsatzleitung. Des Weiteren sind sie verantwortlich, dass in den Laboren die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und im Alarmfall die elektrischen Geräte abgeschaltet, sowie Gas- und Druckluftleitungen geschlossen werden.

Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Ausbruch eines Alarms ist das Präsidium von der Abteilung IV oder der/dem Brandschutzbeauftragten zu informieren.

Erreichbar ist die Hochschulleitung unter der **Telefonnummer: 0611 / 9495-**

Präsident*in:	Tel. 1101
Kanzler*in:	Tel. 1102
Vizepräsident*in:	Tel. 1151
Vizepräsident*in:	Tel. 1122
Vertretung Kanzler*in:	Tel. 1101

3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der **Brandschutzordnung Teil B** Kapitel 2.10

3.5 Löschmaßnahmen

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der **Brandschutzordnung Teil B** Kapitel 2.11

3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.

Die Stockwerksbeauftragten informieren die Einsatzkräfte, wenn Personen nicht mehr in der Lage sind, alleine das Gebäude zu verlassen.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7 Nachsorge

Nach einem Brand sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das Betreten der Gebäude nach einem Brand erfolgt erst durch die Freigabe der Feuerwehr.
- Das Betreten der Gebäude nach einer Alarmübung erfolgt durch die Freigabe der/dem Brandschutzbeauftragten.
- In Absprache mit der Feuerwehr ist die Sicherung der Brandstelle zu klären und ggf. durchzuführen.
- Nach Benutzung einer Löscheinrichtung ist dies unverzüglich dem Sachgebiet SG IV.3 zu melden.

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen Gebäuden der Hochschule RheinMain ist Teil A der Brandschutzordnung zum Aushang zu bringen. Diese Brandschutzordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Fassung vom 16.12.2014 (AM Nr. 313) aufgehoben.